

## **Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Joint Master in Communication and Information Technologies (CIT)" an der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 18. April 2012 die vom Akademischen Senat am 24. Juni 2009 auf Grund von § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl, 2001, S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Joint Master in Communication and Information Technologies (CIT)" an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 Prüfungen des 3. Semesters an Partneruniversitäten
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Joint Master in Communication and Information Technologies (CIT)" an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik und Informationstechnik.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig für den Masterstudiengang "Joint Master in Communication and Information Technologies (CIT)" ist der Prüfungsausschuss für die internationalen Masterstudiengänge der TUHH.

- (3) Studienfachberatung

Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss benannt.

### **§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science**

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist; Auswahl und Festlegung der Fach- sowie Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
2. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
3. die Projektarbeit (§ 4)
4. die Abschlussarbeit (§ 5).

(2) Über Absatz (1) hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

### **§ 4 Projektarbeit**

(1) Die Projektarbeit wird in der Regel mit 15 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag kann die Projektarbeit in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb durchgeführt werden.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Die im Studienplan ausgewiesenen Angebote der Universität Aalborg für das 3. Semester im Umfang von 30 Kreditpunkten beinhalten eine Projektarbeit im Umfang von 15 Kreditpunkten.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

### **§ 5 Abschlussarbeit**

(1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS Punkte und bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Master-Arbeit kann auch an der gewählten Partnerhochschule angefertigt werden.

(3) Über Absätze 1 und 2 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

### **§ 6 Prüfungen des 3. Semesters an Partneruniversitäten**

Die im 3. Semester an Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 30 Kreditpunkten. Die entsprechenden Veranstaltungen sind dem Studienplan zu entnehmen. Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Partnerhochschule.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2009/10 begonnen haben.

### **Anhang:**

**Studienplan des "Joint Master in Communication and Information Technologies (CIT)"**